

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00517 vom 29. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00517

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00517 du 29 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00517 del 29 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 10. Juli 2013 (Urk. 5) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde. Während der Beschwerdeführer mit Replik vom 10. Oktober 2013 (Urk. 10) an seinem Antrag festhalten liess, verzichtete die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 5.

November 2013 (Urk. 13) auf Duplik. Am 8. Juli 2014 teilte die Rechtsanwältin mit, dass sie den Versicherten nicht mehr vertrete (Urk. 15).

E. 2

X.____, der seit der Amputation des linken Fusses in jungen Jahren Bezüger einer Rente der Unfallversicherung ist, meldete sich bei der Invalidenversicherung am 22. Juni 2012 zum Leistungsbezug an. Die Einholung diverser Arztberichte zeigte gesundheitliche Probleme vor allem an den Schultern, den Armen und den Händen, die fachärztlich unter anderem in der Klinik Z.____

behandelt wurden (Urk. 6/22, 6/23, 6/26). Im Bericht vom 17. September 2012 hielten die Ärzte fest, es bestehe eine langjährige, relativ komplexe Vorgeschichte, und sie empfahlen die Einholung eines Gutachtens zur Frage der Restarbeitsfähigkeit in einer zumutbaren Tätigkeit (Urk. 6/24). Die IV-Stelle veranlasste am 24. Januar 2013 eine Untersuchung des Versicherten durch ihren Regionalen Ärztlichen Dienst, med. pract. A.____, Fachärztin für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie. Diese kam zum Schluss, dass aus somatischer Sicht dem Versicherten eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer wechselbelastenden Tätigkeit attestiert werden könne (Urk. 6/34 S. 8). Gestützt auf diese Einschätzung wies die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. Mai 2013 und trotz der Einwände des Versicherten bei einem Invaliditätsgrad 31% das Gesuch um eine Invalidenrente ab (Urk. 2).

E. 3

Mit der Replik und auch nach Abschluss des Schriftenwechsels wurden dem Gericht weitere Arztberichte eingereicht, aus denen die Diagnosen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) und einer somatoformen

Schmerzstörung (ICD-10: F45.4) (Bericht vom 2. Oktober 2013, Dr. med. B.____, Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Urk. 11) bzw. einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit schizoiden und passiv-aggressiven Anteilen (ICD-10: F61) (Bericht vom 30. Mai 2014, Dr. med. C.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, und lic. phil. D.____, Psychologin, Klinik Y.____, E.____, Urk. 19/1) hervorgehen. Es wurde seitens der Hausärztin Dr. med. F.____ im Bericht vom 4. Juni 2014, wie auch von Dr. B.____, die Eingliederungsfähigkeit des

Versicherten aus psychischen Gründen in Frage gestellt (Urk. 19/3).

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Rückweisungsantrag bei dieser Sach lage damit, dass davon auszugehen sei, dass die Beschwerden des Beschwerde führers nicht bloss somatischer N atur seien, deshalb gelte es zu klären, ob diese eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu begründen vermöchten (Urk. 21). Diesem Antrag ist zuzustimmen, erweist sich doch der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt als nicht hinreichend geklärt. Auch der Beschwerdeführer ist im Grundsatz mit diesem Antrag einverstanden (Urk. 24). Die Sache ist daher zur orthopädisch/rheumatologisch/psychiatrischen polydis ziplinären Begutachtung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese hat das Gutachten nach den gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen (Art.

72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung) einzuholen. Weitere Vorgaben seitens des Gerichts sind – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 24) – in Anbetracht der ergangenen Rechtsprechung des höchsten Gerichts (BGE 139 V 349) nicht angebracht. Nach der Einholung des Gutachtens hat sich die Beschwerdegegnerin gegebenenfalls zu den beruflichen Eingliederungsmög lichkeiten des Versicherten zu äussern und hernach über den Rentenanspruch neu zu befinden. Die Beschwerde ist daher in diesem Sinne gutzuheissen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent hal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigParadiso

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.